

## **Merkblatt zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)**

### **Rechtliche Grundlagen:**

Die §§ 95 Abs. 1, 1a, 2 bzw. 6 SGB V regeln die Gründungsvoraussetzungen eines MVZ. Hiernach handelt es sich bei einem MVZ um eine ärztlich geleitete Einrichtung, in der Ärzte bzw. Zahnärzte, die im Arzt-/Zahnarztregister eingetragen sind, als angestellte oder als Vertragszahnärzte/-ärzte zur Erbringung ambulanter zahnärztlicher bzw. ärztlicher Leistungen tätig werden.

Das MVZ nimmt an der vertragszahnärztlichen Versorgung teil. Im Unterschied zur Berufsausübungsgemeinschaft wird jedoch das MVZ selbst zugelassen und nicht die darin tätigen Zahnärzte.

Für das MVZ finden somit die Bestimmungen des SGB V bzw. der Zulassungsverordnung Anwendung. Die Teilnahme eines MVZs an der vertragszahnärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung setzt zwingend die vorherige Genehmigung durch den hierfür zuständigen Zulassungsausschuss Zahnärzte; bei fachübergreifender Tätigkeit (Ärzte und Zahnärzte) auch des Zulassungsausschusses Ärzte voraus.

### **Gründungsberechtigt sind folgende Leistungserbringer:**

- Vertrags(zahn)ärzte
- zugelassene Krankenhäuser
- Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V
- gemeinnützige Träger, die auf Grund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmen
- Kommunen

### **Zulässige Rechtsformen:**

- Personengesellschaft (GbR, Partnerschaftsgesellschaft)
- eingetragene Genossenschaft
- GmbH
- öffentlich rechtliche Rechtsform (Eigenbetrieb, Regiebetrieb)

### **Voraussetzungen für die Zulassung eines MVZ:**

- Gesellschafter mit erforderlicher Gründereigenschaft
- Vorlage des Gründungsvertrages / der Gründungssatzung und des Handelsregisterauszugs sowie der Gründungsurkunde, aus der sich die Gesellschafter ergeben (bei GmbH und eG)
- Vorlage eines Gesellschaftsvertrages (bei GbR, Partnerschaftsgesellschaft)
- Benennung eines zahnärztlichen Leiters
- alle beteiligten Ärzte/Zahnärzte müssen an einem Standort arbeiten
- ggf. Abgabe einer Bürgschaftserklärung (GmbH)

## **Arbeit im MVZ:**

Die Tätigkeit im MVZ bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zulassungsausschuss. Für die Erteilung der Genehmigung ist u.a. eine Eintragung im Zahnarztregister der KZV Sachsen-Anhalt notwendig.

- Zahnärztlicher Leiter: Für das MVZ ist ein zahnärztlicher Leiter zu benennen, der mindestens halbtags in dem MVZ tätig ist. Dieser überwacht die Tätigkeit der Angestellten und die Einhaltung der vertragszahnärztlichen Pflichten. Für ein fachübergreifendes MVZ mit einem Arzt ist zusätzlich die Benennung eines ärztlichen Leiters notwendig.
- Angestellte Zahnärzte: Es ist eine gesonderte Genehmigung durch den Zulassungsausschuss erforderlich.
- Vertragszahnärzte: Eine Verlegung des Vertragszahnarztsitzes in das MVZ ist möglich, um dort tätig zu werden. Die Zulassung wird durch die Zulassung des MVZ überlagert. Möglich ist stattdessen auch der Verzicht auf die Zulassung, um künftig in einem MVZ als angestellter Zahnarzt tätig zu werden.

## **Rechtsfolgen der Zulassung des MVZ:**

Das MVZ ist zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet. Dies gilt auch für die Teilnahme am Notfalldienst. Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragszahnärztliche Versorgung (z.B. BMV-Z) sind für das MVZ verbindlich. Nur das MVZ und nicht die dort tätigen Zahnärzte sind abrechnungsberechtigt.

Im MVZ angestellte Zahnärzte werden Mitglieder der KZV Sachsen-Anhalt, sofern sie mindestens halbtags beschäftigt sind. Sie unterliegen der Disziplinargewalt der KZV Sachsen-Anhalt und sind zur Fortbildung verpflichtet.

Gründet ein Vertragszahnarzt ein MVZ und verzichtet danach zugunsten der eigenen Anstellung auf seine Zulassung, verliert er seine Gründereigenschaft nicht, soweit er die bei Gründung des MVZ bestehenden Geschäftsanteile behält. Er verliert jedoch die Gründereigenschaft, wenn das Anstellungsverhältnis beendet wird und er die erneute Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung nicht beantragt.

Liegt die Gründereigenschaft länger als sechs Monate nicht vor und tritt kein anderer Gründungsberechtigter in die Gesellschafterstellung des ehemaligen Gründers ein, muss dem MVZ die Zulassung entzogen werden (§ 95 Abs. 6 SGB V).

## **Informationspflichten des zugelassenen MVZ**

Der KZV Sachsen-Anhalt sind alle registerrelevanten Änderungen von Daten anzuzeigen. Dazu gehören:

- Trägerbezeichnung und Trägerrechtsform
- Eintragung des Trägers in amtliche Register
- Gesellschafter des Trägers und deren Rechtsform, ggf. Information aus amtlichen Registern
- Gründungsbefugnis der Gesellschafter des Trägers

Beim Zulassungsausschuss sind folgende Änderungen gesondert zu beantragen:

- Änderung der Rechtsform des MVZ
- Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Trägergesellschaft des MVZ